

Aktenzeichen; 32.11-107.14

Hinweis:

Die Abgabe dieses Antrags berechtigt Sie nicht zum Führen einer Waffe. Die Erhebung und Übermittlung nachstehender personenbezogener Daten erfolgt aufgrund der §§ 43 und 44 Waffengesetz (WaffG). Führen bedeutet gemäß Anlage 1 Abschn. 2 Nr. 4 zu § 1 Abs. 4 WaffG, die tatsächliche Gewalt (Besitz) über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitzums auszuüben. Das Führen der Beantragten Waffe an öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen ist nach § 42 Abs. 1 WaffG ohne Ausnahmeerlaubnis gemäß Abs. 2 verboten.

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 WaffG mit dem Zulassungszeichen PTB im Kreis (Kleiner Waffenschein)

1. Antragsteller/-in

Nachname	Ggf. abweichender Geburtsname	Vorname
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Anschrift; Straße, Hausnummer		Postleitzahl, Ort 70794 Filderstadt
Telefon	Fax (Angabe freiwillig)	E-Mail

2. Persönliche Eignung

Liegen körperliche und/oder geistige Mängel vor (z.B. geschäftsunfähig, abhängig von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln, psychisch krank oder debil oder in der Person liegende Umstände, die die Annahme rechtfertigen, dass nicht vorsichtig oder sachgerecht mit Waffen umgegangen oder diese sorgfältig verwahrt werden können oder dass die konkrete Gefahr einer Fremd- oder Selbstgefährdung besteht)?

keine

folgende: _____

3. Straf-/Ermittlungsverfahren

Ist gegen Sie ein Straf-/Ermittlungsverfahren anhängig?

nein

ja; _____

4. Offenes oder verdecktes Führen der Schreckschusswaffe

- Ich möchte die Waffe verdeckt und für Dritte nicht sichtbar führen.
(Keine weiteren Erläuterungen notwendig)
- Ich möchte die Waffe offen und für Dritte sichtbar führen.
(Dem Antrag ist eine ausführliche schriftliche Begründung beizufügen, in welchem die Gründe für ein offenes Führen dargelegt werden.)

5. Erklärung zur Datenweitergabe

- Ich bestätige die Richtigkeit der obigen Angaben
- Ich erkläre mich mit der Weitergabe meiner persönlichen Daten, im Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung und Prüfung der Zuverlässigkeit an die zuständige Polizeidienststelle, Bundeszentralregister, Verfahrensregister, Landeskriminalamt, Landesverfassungsschutz, Bundespolizei und Zollkriminalamt einverstanden.

6. Unterlagen zum Antrag

Kopie des Personalausweises oder Pass

Filderstadt, Datum

Unterschrift

Hinweis:

Die Gebühr für die Erteilung des Kleinen Waffenscheins beträgt nach aktuell gültiger Gebührenverordnung 100,00 Euro und ist bei Abholung vor Ort zu entrichten. Der Kleine Waffenschein ist vom Antragssteller persönlich unter Vorlage des Personalausweises/Pass abzuholen.

Alle 3 Jahre muss eine erneute Zuverlässigkeitsüberprüfung durchgeführt werden, welche durch die Waffenbehörde automatisch veranlasst wird. Hierfür wird eine Gebühr in Höhe von aktuell 30,00 Euro veranschlagt.

Merkblatt

„Kleiner Waffenschein“ für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

Jeder, der eine Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe mit sich führen möchte, muss hierfür einen sogenannten „Kleinen Waffenschein“ bei der zuständigen Waffenbehörde beantragen. Diesem Waffenschein müssen mit dem Prüfzeichen der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt (PTB im Kreis) versehen sein.

Voraussetzungen für die Erteilung des „Kleinen Waffenscheins“ sind:

- Volljährigkeit
- waffenrechtliche Zuverlässigkeit
- persönliche Eignung

Der Erwerb und der Besitz einer solchen Waffe ist zwar ab 18 Jahren ohne ausdrückliche waffenrechtliche Erlaubnis möglich. Verboten ist aber das Führen einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe außerhalb des „befriedeten Besitztums“ (Wohnung/Haus und damit zusammenhängendes Grundstück). Hierfür ist der Besitz eines „Kleinen Waffenscheins“ erforderlich!

Ausnahmen gibt es:

- für den Transport z.B. vom Waffenhändler nach Hause oder von dort zur Reparatur, wenn die Waffe nicht schussbereit und nicht zugriffsbereit in einem abgeschlossenen Behältnis transportiert wird
- für Signalwaffen beim Bergsteigen (nicht beim Bergwandern!)
- für verantwortliche Führer eines Bootes oder sonstiger Wasserfahrzeuge auf dem jeweiligen Fahrzeug oder bei regulären Not- und Rettungsübungen
- für Schreckschuss- oder Signalwaffen zur Abgabe von Start- und Beendigungszeichen bei Sportveranstaltungen, wenn dabei optische oder akustische Signalgebung erforderlich ist.

Wer mit einer Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffe angetroffen wird und nicht im Besitz eines „Kleinen Waffenscheins“ ist, muss damit rechnen, mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder einer Geldstrafe bestraft zu werden. Wer eine solche Waffe führt, muss neben seinem Personalausweis oder Pass auch den „Kleinen Waffenschein“ mit sich führen. Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Papiere auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Schreckschuss-, Reizstoff- oder Signalwaffen sollen in der Öffentlichkeit nur auf eine Weise geführt werden, dass sie von anderen Personen nicht wahrgenommen werden können (verdecktes Führen).

Selbst wer den „Kleinen Waffenschein“ hat, darf (von wenigen Ausnahmen abgesehen) nach § 42 Abs. 1 WaffG bei öffentlichen Veranstaltungen wie Volks- oder Vereinsfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten, Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele oder ähnlichen Veranstaltungen keine Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 WaffG führen. Dies sind u.a. Schusswaffen oder PTB-Schusswaffen, Hieb- oder Stoßwaffen (Messer, Schlagwaffen, und ähnliches) sowie Reizstoffsprays, Elektroschocker oder andere gleichgestellte Gegenstände.

Außerdem berechtigt der „Kleine Waffenschein“ grundsätzlich nicht zum Schießen mit einer Schreckschuss- Reizstoff- oder Signalwaffe, auch nicht zum Jahreswechsel!

Ausgenommen vom Schießverbot sind die gesetzlich definierten Notwehr- und Notstandsfälle und die gesetzlich geregelten Ausnahmen (z.B. das Schießen mit Kartuschenmunition wie Platzpatronen auf dem eigenen „befriedeten Besitztum“ oder dem eines anderen, wenn der Besitzer zustimmt oder zur Vogelabwehr in der Landwirtschaft oder im Obst- und Weinbau.)

Das Überlassen von Schreckschuss- Reizstoff- oder Signalwaffen ist nur an Personen gestattet, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Beim Überlassen solcher Waffen sollte der Erwerber auf die Strafbarkeit des Führens ohne Waffenschein auf öffentlicher Fläche hingewiesen werden.

Wer Waffen oder Munition besitzt, hat gemäß § 36 Abs. 1 WaffG die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen.

Der Verlust des „Kleinen Waffenscheins“ ist der zuständigen Waffenbehörde **schriftlich** anzuzeigen.